

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Stadt/Gemeinde
Gemeinde Selent

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Gemeinde Selent
Amtlicher Gemeindeschlüssel	01057077
Vollständiger Name der Behörde	Amt Selent Schlesien
Straße	Kieler Straße
Hausnummer	18
PLZ	24238
Ort	Selent
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	info@amt-selent-schlesien.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>)	https://www.amt-selent-schlesien.de/

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Selent liegt im Kreis Plön in reizvoller Landschaft zwischen Ostsee und Holsteinischer Schweiz, direkt am Selenter See und an der B202 zwischen Kiel und Lütjenburg. Sie ist ländlicher Zentralort für einen Nahbereich von über 5.000 Einwohnern und Sitz der Amtsverwaltung Selent/Schlesien.

Selent hat 1.350 Einwohner (Stand 30.06.2016) , 430 Wohnungen (Stand 31.12.2016) und erstreckt sich auf einer Fläche von 4,33 qkm. Die Gemeinde wird in Ost-West-Richtung von der B202 durchzogen und ist über diese verkehrlich an Kiel und Ostholstein angebunden. In Selent zweigt die L53 in Richtung Süden nach Plön ab. Selent ist durch die direkte Lage an der B202 mit einem Verkehrsaufkommen von 9376 Kfz in 24 Stunden am meisten von den Lärmbelastungen, die von der Bundesstraße ausgehen, betroffen. Neben den Auswirkungen der B202 sind andere Lärmquellen wie Flug-, Schienen- oder Gewerbelärm nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten³

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen: 190

50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen: 140

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind⁴

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Lärmbelastungen durch Umgebungslärm von Hauptstraßen (> 3 Mio Kfz/a) von über 55 Dezibel ganztags wurden bei 190 Einwohnern der Gemeinde Selent festgestellt. Dies ergibt gegenüber dem Lärmaktionsplan 2018 eine Erhöhung der Personenanzahl um 14 Personen. Dies resultiert aus der geänderten Bewertung der Lärmbelastung.

Die Lärmbelastung in der Nacht sind liegt bei 140 Einwohnern. Dies ergibt gegenüber dem Lärmaktionsplan 2018 eine Erhöhung der Personenanzahl um 32 Personen. Dies resultiert aus der geänderten Bewertung der Lärmbelastung.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁵

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Im Gebiet der Gemeinde Selent bestehen Lärmprobleme aufgrund der Verkehrsbelastung durch die B202 in den folgenden Bereichen:

Straßen:

Buchenweg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 16

Kieler Str. 2-50

Wehdenweg 1 und 1a

Steenkamp 2

Lehmberg 1 und 2

Dorfplatz 5a

Plöner Straße 1

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁶

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁷	Erläuterungen (Wo, Was)
1	Maßnahmen am Straßenbelag	
2	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Anforderung von passivem Schallschutz bei weiteren Bauleitplanungen

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)⁸

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁷	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens ⁹ (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] ¹¹ (freiwillige Angabe)
1	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Ortsdurchfahrt/B202	Verringerung des Lärms	
2	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Anforderung von passivem Schallschutz bei weiteren Bauleitplanungen	Verringerung des Lärms	
3				

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Erläuterungen des erwarteten Nutzens¹⁰

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde setzt, bei der Aufstellung neuer B-Pläne bzw. B-Planänderungen, weiterhin passiven Lärmschutz zur Lärmreduzierung fest.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹¹

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹²

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige
Gebiete festgesetzt werden:

Nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹³

pflichtige Angaben der Gemeinde:

kurzfristig:	40
mittelfristig:	0
langfristig:	50

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

-
- ¹ Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.

Im Geoportal Umgebungslärm sind einzelne Informationen, wie die kartierten Straßen und deren Länge für die meisten Gemeinden dargestellt. Von den Gemeinden sind dort weitere Datenfelder zu ergänzen.

Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.

- ² Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47 a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ³ Anzugeben sind die Betroffenenanzahlen, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben. Nicht benötigte Zeilen können gelöscht werden.
- ⁴ Im Geoprotal Umgebungslärm sind für angemeldete Nutzer Belastungsschwerpunkte nach der Lärmkennziffermethode dargestellt. Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.
- ⁵ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden (Kap. 7 der LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁶ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen. (Kapitel 12 LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁷ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- ⁸ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz aufzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 13).
- ⁹ im Einzelfall
- ¹⁰ zusammenfassend
- ¹¹ Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.
- ¹² Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47 d Absatz 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz

dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein

13 Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Ein Tool zur Abschätzung der entlasteten Personen wird in Kürze auf dem Geoportal Umgebungslärm umgesetzt.-